

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

12 (10.6.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juni

1912.

Inhalt:

Verordnungen: 1. Die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen betr. — 2. Die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, hier die Diözesanlesegesellschaften betr.

Verordnungen.

(Bom 15. Mai 1912.)

1. Die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen betr.

Unter Aufhebung der Pfarrsynodalordnung vom 12. November 1888 (K. G. u. B. Bl. S. 145) verordnen wir im Hinblick auf die Unionsurkunde Beilage B § 7 wie folgt:

A. Pfarrsynoden.

I. Allgemeine Bestimmungen über Zweck, Zusammensetzung und Abhaltung der Pfarrsynoden.

1. Die Pfarrsynode hat in erster Linie die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen zum Zweck. In ihren Kreis gehört demnach vor allem die Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände aus dem Gebiete der theoretischen und praktischen Theologie. Daneben soll sie auch zur Besprechung von Angelegenheiten des geistlichen Berufs und der standesgemäßen Haltung der Geistlichen dienen.

2. Die Pfarrsynode besteht nur aus geistlichen Mitgliedern.

Berpflichtet zur Teilnahme an ihr sind alle aktiven, ständigen und unständigen Geistlichen, auch die zeitweise aus dem Kirchendienst beurlaubten, wie Vereinsgeistliche, geistliche Religionslehrer, sofern sie noch nicht endgültig im Staatsdienst angestellt sind, und dergl.; ebenso die noch unverwendeten Pfarrkandidaten, welche sich in der Diözese aufhalten.

Zur Teilnahme eingeladen werden auch die an staatlichen Anstalten endgültig angestellten und die Militär-Geistlichen.

3. Die Pfarrsynode wird alle drei Jahre gehalten und hat vor dem 1. Dezember stattzufinden. Eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt ist nur mit Beneh-

migung des Oberkirchenrats zulässig. Diese muß dann vor dem 1. Oktober eingeholt werden.

Würde die Pfarrsynode in das Jahr der Generalsynode fallen, so wird sie mit neuem Turnus auf das nächste Jahr verschoben.

4. Von der Verpflichtung zum Erscheinen auf der Pfarrsynode entbinden nur Krankheit oder dringende nicht zu verschiebende Dienstgeschäfte.

II. Vorbereitung der Pfarrsynode.

5. Auf 1. Juni des Jahres, welches der Pfarrsynode vorangeht, legt der Dekan nach vorhergegangener Beratung mit den Diöcesangeistlichen dem Oberkirchenrat eine Anzahl zur Behandlung geeigneter Themata vor. Aus diesen bezeichnet der Oberkirchenrat in der Regel drei. Auch kann er von sich aus einen Gegenstand zur Bearbeitung geben.

Ferner kann Geistlichen, welche sich mit orts- (kirchen-) geschichtlichen Studien beschäftigen, gestattet werden, eine Abhandlung aus diesem Gebiet als Pfarrsynodalarbeit einzureichen.

6. Der Dekan teilt die genehmigten Themata den Geistlichen mit, und diese zeigen ihm innerhalb vierzehn Tagen an, welches sie zur Bearbeitung gewählt haben.

Auf 1. März des Synodaljahres erinnert der Dekan an die rechtzeitige Fertigstellung der Arbeiten.

Spätestens auf 1. Juni werden die Arbeiten an dasjenige Dekanat eingesandt, dem der Geistliche auf diesen Zeitpunkt untersteht.

Auf 15. Juni des Synodaljahres berichten die Dekanate dem Oberkirchenrat, ob und welche Arbeiten noch ausstehen.

7. Mit Ausnahme des Dekans und der Geistlichen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist jeder der in Ziff. 2 Abs. 2 Benannten verpflichtet eines der aufgestellten wissenschaftlichen Themata schriftlich zu bearbeiten.

Bei ganz dringenden Hindernissen, z. B. anhaltender Kränklichkeit oder außergewöhnlicher Geschäftsüberhäufung kann der Dekan einen Geistlichen auf dessen Ansuchen von der Lieferung einer Arbeit entbinden. Desgleichen, wenn sich ein Geistlicher darüber ausweist, daß er mit einer für den Druck bestimmten theologischen Arbeit beschäftigt ist.

Anm. 1. Für die Militärgeistlichen ist maßgebend Art. 9 Abs. 5 der Festsetzungen zur Regelung der evangelisch-militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden (R. G. u. B. Bl. 1905 S. 6).

Anm. 2. Wegen der Anrechnung der Pfarrsynodalarbeiten als Semestralarbeiten siehe Sonstige Mitteilung im R. G. u. B. Bl. 1898 S. 6.

8. Jeder Arbeit sind vom Verfasser Thesen beizugeben, die das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammenfassen. Auch ist ein Verzeichnis der benützten Literatur anzufügen.

9. Nach Einkunft der Arbeiten fertigt der Dekan ein kurzes schriftliches Referat über jedes Thema. Es gibt Inhaltsangabe und Charakterisierung jeder dazu eingegangenen Arbeit, sodaß die Synode einen Einblick in die Art und Weise bekommt, in welcher die Bearbeiter die Frage angefaßt und gelöst haben.

Außerdem stellt der Dekan zu jedem Thema Leitsätze auf, welche die Grundlage für die Besprechung abgeben sollen. Diese Leitsätze können auch einer der Arbeiten entnommen sein.

10. Es steht dem Dekan frei das Referat über die eine oder andere Frage einem Mitglied des Diöcesanausschusses zu übertragen. Doch wird dieses dadurch von der Pflicht, selbst eine Pfarrsynodalarbeit zu liefern, nicht entbunden.

11. Bierzehn Tage vor dem Zusammentritt zeigt der Dekan sämtlichen Teilnehmern Ort, Tag und Anfangsstunde der Synode an und lädt sie dazu ein. Zugleich übersendet er jedem ein Exemplar der der Besprechung zu Grunde zu legenden Leitsätze.

Dem Oberkirchenrat ist Ort und Tag der Synode gleichfalls mitzuteilen.

III. Geschäfte auf der Pfarrsynode.

12. Die Leitung der Pfarrsynode und die Handhabung der Ordnung liegt dem Dekan ob.

Es gelten dafür sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung.

13. Zum Beginn der Synode beruft der Dekan zwei Schriftführer, von denen der erste wenn möglich ein endgültig angestellter Geistlicher sein soll.

14. Der erste Schriftführer führt das Protokoll der Synode nach eigener Fassung in der Weise, daß aus ihm ein möglichst klares Bild über den Gang der Verhandlungen und die vorgetragenen Meinungsäußerungen gewonnen werden kann.

Der zweite Schriftführer übernimmt die Führung des Protokolls, wenn der erste Schriftführer an der Besprechung sich beteiligt.

Am Schluß der Synode wird das Protokoll vorgelesen, nötigenfalls berichtigt und von allen Anwesenden unterschrieben.

15. Die Synode wird mit Ansprache und Gebet eröffnet und mit Gebet oder Segen geschlossen.

16. Wie viele der bearbeiteten Themata auf der Synode besprochen werden sollen, bleibt dem Ermessen dieser anheimgestellt. Die nicht erledigten werden auf die Pfarrkonferenzen verschoben.

17. Die Verhandlung beginnt sachgemäß mit der Verlesung des Referats über die gelieferten Arbeiten; daran schließt sich eine Besprechung an, der die aufgestellten Leitsätze (Ziff. 9 Abs. 2) zu Grunde liegen.

Ob einzelne Arbeiten ganz oder teilweise verlesen werden sollen, bestimmt der Dekan.

18. Nach Schluß des wissenschaftlichen Teils werden Fragen des geistlichen Amtes, Standespflichten der Geistlichen, ihr Verhalten in schwierigen amtlichen Fällen sowie die Wahrung ihrer Rechte und ihrer Würde besprochen.

19. Zweckmäßig leitet der Dekan auch diesen Teil der Verhandlungen mit einem kurzen entsprechenden Referat ein, kann dieses aber auch einem andern Geistlichen übertragen. Besprechungen über das sittliche Verhalten eines einzelnen Geistlichen bleiben ausgeschlossen.

IV. Geschäfte nach der Pfarrsynode.

20. Innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Pfarrsynode erstattet der Dekan Bericht über sie an den Oberkirchenrat unter Vorlage des Synodalprotokolls, der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und der Referate über sie sowie etwaiger Befreiungsgesuche.

21. Der Vorlagebericht des Dekans enthält:

- a. Zeit, Ort und Dauer der Synode;
- b. die Namen derjenigen Geistlichen, welche fehlten, unter Angabe der Gründe ihres Fernbleibens;
- c. wieviele Geistliche auf 1. Juni des Synodaljahres sich in der Diözese befanden;
- d. die Namen derjenigen, welche von der Lieferung einer Arbeit befreit waren unter Angabe der Gründe;
- e. die zur Bearbeitung bezeichneten Themata unter Angabe der Geistlichen, welche eine Abhandlung darüber einreichten;
- f. die Namen der Geistlichen, welche ein Thema aus einer andern Diözese bearbeiteten;
- g. die Namen derjenigen, welche mit ihren Arbeiten bis zur Synode noch im Rückstand waren.

Außerdem gibt der Dekan seinen Eindruck über Verlauf und Erfolg der Synode wieder.

22. Der Oberkirchenrat erteilt den Bescheid auf die Synoden.

Diejenigen Geistlichen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Pfarrsynode wegbleiben oder die Einreichung ihrer Arbeit verzögern, zieht er zur Verantwortung.

23. In besonderem Bericht macht der Dekan Mitteilung über den Stand der Diöcesanlesegesellschaft in den verflossenen drei Jahren.

24. Sämtliche Teilnehmer an der Synode (Ziff. 2) erhalten Aufwandsentschädigung und Ersatz der Reiseauslagen entsprechend der Verordnung vom 1. Juni 1909, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die unständigen Geistlichen die Aufwandsentschädigung der ständigen beziehen.

Die am Ort der Synode Ansässigen erhalten eine feste Gebühr von 5 *M.*

Die Gebühren und Reiseauslagen können auf der Synode selbst gegen Empfangsbcheinigung vorschüsslich aus der Diöcesankasse bezahlt werden.

Das Kostenverzeichnis ist in gesondertem Bericht an den Oberkirchenrat einzusenden. Dieser ordnet den Ersatz durch die Allgemeine Kirchenkasse an.

B. Pfarrkonferenzen.

25. Die Pfarrkonferenzen dienen zur Ergänzung der Pfarrsynoden und haben denselben Zweck wie diese.

26. Jährlich sind zwei Pfarrkonferenzen zu halten, in den Jahren aber, in denen die Generalsynode oder die Pfarrsynode stattfindet, nur eine.

27. Tag und Ort der Konferenz bestimmt der Dekan, dem auch die Leitung zusteht.

28. Jeder der in Ziff. 2 Abs. 2 genannten Geistlichen ist zur Teilnahme an den Pfarrkonferenzen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sich bei dem Dekan unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

29. In den Kreis der Pfarrkonferenzen gehören:

- a. die Verhandlung rein wissenschaftlicher Fragen aus dem Gebiet der theoretischen und praktischen Theologie, vor allem der auf der Pfarrsynode nicht erledigten Themata;
- b. die Besprechung von Fragen des geistlichen Amtes gemäß Ziff. 18 dieser Verordnung;
- c. Textbesprechungen.

Keine Konferenz darf sich nur auf letztere beschränken. Zum mindesten auf einer im Jahr soll eine wissenschaftliche Frage besprochen werden.

30. Sofern nicht Themata von der Pfarrsynode zu erledigen sind, empfiehlt es sich, jeweils zwei Geistliche — einen Referenten und Korreferenten — mit der Behandlung desselben Gegenstandes zu betrauen. Zweckmäßig wird dabei eine bestimmte Reihenfolge eingehalten, so daß im Laufe der Zeit jeder Geistliche zu einem Vortrag auf der Pfarrkonferenz kommt.

Die Wahl des Themas steht den Betreffenden frei. Doch haben sie nach getroffener Wahl dem Dekanat davon Anzeige zu erstatten.

31. Den Abhandlungen sind Thesen beizugeben. Sie sind mindestens vierzehn Tage vor der Konferenz dem Dekanat einzusenden, damit dieses für ihre Vervielfältigung Sorge tragen kann.

Mit der Einladung zur Pfarrkonferenz werden dann diese Thesen den Teilnehmern zugestellt.

32. Für den Gang der Verhandlungen auf der Pfarrkonferenz sind die Bestimmungen über die Pfarrsynode (Ziff. 12—19 dieser Verordnung) sinngemäß anzuwenden.

33. Nach Abhaltung der Pfarrkonferenzen und zwar noch vor Ablauf des Jahres erstattet der Dekan über sie Bericht an den Oberkirchenrat unter Vorlage der Protokolle und der gelieferten Arbeiten.

Aus dem Bericht muß sich ersehen lassen, ob alle Geistlichen an diesen Zusammenkünften teilgenommen und ob die Fehlenden ihre Abwesenheit genügend entschuldigt haben.

34. Für die Teilnahme an einer Pfarrkonferenz erhalten die Geistlichen aus der Allgemeinen Kirchenkasse eine feste Gebühr von 3 *M* und Ersatz der Reiseauslagen.

Für die Auszahlung gelten die Bestimmungen unter Ziff. 24 Abs. 3 und 4. Karlsruhe, den 15. Mai 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, hier die Diöcesanlesegesellschaften betr.

Nach Anhörung der Dekanate verordnen wir wie folgt:

1. Für die Diöcesanlesegesellschaften war bisher die Verordnung vom 31. Dezember 1829 (Spohn II S. 88 ff.) maßgebend. Diese verlangte überall die Einrichtung von Diöcesanbibliotheken. Solche Bibliotheken entsprechen aber nur aus-

mahmsweise noch den heutigen Verhältnissen. Wir heben daher die Verordnung vom 31. Dezember 1829 auf und geben den Geistlichen der einzelnen Diöcesen anheim, wie sie es künftig mit ihren Bibliotheken halten wollen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Pfarrsynode zu, sie bedarf jedoch der Genehmigung des Oberkirchenrats. Falls die Auflösung der vorhandenen Bibliothek beabsichtigt ist, soll die Genehmigung erst erteilt werden, wenn über die weitere Verwendung der Bücher eine Verständigung mit dem Oberkirchenrat erzielt ist.

Wir vertrauen dabei unseren Geistlichen, daß sie sich das Studium theologischer und allgemein wissenschaftlicher Werke, durch welches allein die für unsere Zeit dringend nötige wissenschaftliche Weiterbildung möglich ist, nach wie vor ernstlich angelegen sein lassen.

2. Seit Jahrzehnten hat sich das Lesen fachwissenschaftlicher Zeitschriften zur allgemeinen Orientierung über die theologische Entwicklung als geradezu unentbehrlich erwiesen. Wir können auch dieses nur dringend empfehlen. Zweckmäßig erscheint es, wenn mehrere Teilnehmer sich hiefür zu einem Lesezirkel verbinden. Es ist Sache der Diöcesangeistlichkeit darüber zu entscheiden, ob ein gemeinsamer Lesezirkel oder mehrere kleinere den Bedürfnissen entsprechen. Zuständig in dieser Hinsicht wie überhaupt für die Einrichtung der Lesezirkel und die Festsetzung der Beiträge ist gleichfalls die Pfarrsynode. Ihre Beschlüsse sind für die Diöcesanen bindend.

3. Im Anschluß an den Bericht über die Pfarrsynode liefert der Dekan jeweils eine Nachweisung über den Zustand des Diöcesanlesewesens an den Oberkirchenrat.

Diese Nachweisung soll enthalten:

- a. falls eine Diöcesanbibliothek besteht, Bericht über ihren Zustand, ihre Ergänzung und ihre Benützung;
- b. Angabe, wieviele Lesezirkel in der Diöcese gebildet sind, welche Teilnehmer, Beiträge und Zeitschriften jeder Lesezirkel besitzt;
- c. Nachweis, auf welche Weise diejenigen Geistlichen, die einem Lesezirkel nicht angehören, ihre wissenschaftliche Weiterbildung betreiben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.